Basel, den 19. September 1936 XXXVI. Jahrgang / No. 38

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Eidgenössische Wehranleihe.

Eifrige Genossenschafter, empört durch den Entscheid des Bundesrates in Sachen Coldrerio, gelangen an den V. S. K. mit Protesten aller Art, u. a. auch mit der Anregung, die Genossenschaften des V. S. K., die durch den Bundesrat so in ihren Rechten unterdrückt worden seien, möchten ihrer Empörung durch passives Verhalten gegenüber der eidgenössischen Wehranleihe Ausdruck verleihen.

Die Verwaltungskommission des V. S. K., in aller Anerkennung der genossenschaftsfreundlichen Einstellung dieser Mitglieder, macht darauf aufmerksam, dass die eidgenössische Wehranleihe dem Schweizervolk und nicht dem Bundesrat zuliebe gezeichnet wird, und dass sämtliche Schweizerbürger, auch die Mitglieder der Konsumvereine, ohne Rücksicht auf ihre politische, religiöse oder wirtschaftliche Einstellung angesichts der wieder akut gewordenen Gefahr eines Weltkrieges, das gleiche Interesse haben, die schweizerische Volksarmee mit denjenigen Abwehrmitteln zu versehen, die die moderne Kriegs- und Waffentechnik erforderlich macht.

In Kenntnis des Entscheides des Bundesrates in Sachen Coldrerio hat deshalb die Verwaltungskommission des V. S. K. schon seit geraumer Zeit beschlossen, von der ersten Tranche der eidgenössischen Wehranleihe einen Betrag von Fr. 250,000.— zu übernehmen, und möchte ihrerseits alle Verbandsvereine und alle Mitglieder von Verbandsvereinen, die in der Lage sind, grössere oder kleinere Beträge an diese Wehranleihe zu zeichnen, auffordern, dies ebenfalls zu tun; sie erfüllen damit eine patriotische Pflicht, ohne ein nennenswertes finanzielles Opfer zu bringen. Bargeld und Noten, die zu Hause gehamstert oder im Strumpf aufbewahrt werden, bringen gar keinen Zins, Spar- und Depositengelder werfen heute in der Regel 3 1/4 % ab, während die neue Wehranleihe dank dem Umstande, dass sie von der Emissions- und der Couponsteuer befreit ist, sich mit 3 % netto verzinst. Da die gezeichneten Beträge auch in 10 Monatsraten ohne Zinsverlust einbezahlt werden können, können auch kleinere, regelmässig zu erwartende Ersparnisse der nächsten Monate für die Wehranleihe verwendet werden.

Die näheren Mitteilungen über Zeichnungs- und Einzahlungsmöglichkeiten sind in einem amtlichen Zirkular, das jeder Haushaltung der Schweiz durch die Post unter Beilage eines Zeichnungsscheines zugestellt werden soll, zu ersehen. Wir machen die Verbandsvereine darauf aufmerksam, dass auch sie allfällige Zeichnungen ihrer Mitglieder entgegennehmen und solche sowie ihre eigenen Zeichnungen durch Vermittlung der Genossenschaftlichen Zentralbank weiterleiten können.

Die Verwaltungskommission des V. S. K.

Genossenschaften und bundesrechtliche Regelung der Ausverkäufe.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. hat betreffend die bundesrechtliche Regelung der Ausverkäufe, die für die Genossenschaften bekanntlich von grosser praktischer Bedeutung ist, folgende Eingabe an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit gerichtet:

Sie haben uns seinerzeit das Gutachten von Professor Germann für eine bundesrechtliche Regelung der Ausverkäufe zur Kenntnis gebracht und uns Gelegenheit gegeben, von diesen Vorschlägen Kenntnis zu nehmen mit Ansetzung einer Frist bis Mitte August zur Einreichung allfälliger Vernehmlassungen.

Das Gutachten ist von unserer Abteilung Rechtswesen und Treuhand, deren Vorsteher auch Gelegenheit hatte, mit Herrn Professor Germann mündlich über die Materie Rücksprache zu nehmen, geprüft und eine Vernehmlassung ausgearbeitet worden, mit deren Absendung vorerst zugewartet wurde, da wir noch einen zu gewärtigenden Entscheid des Bundesgerichtes über einen in verschiedenen Kantonen verschieden beurteilten Fall zu berücksichtigen hofften. Es handelt sich um die Frage, ob Verkaufsvergünstigungen, die von Genossenschaften oder Vereinen an ihre Mitglieder gewährt und durch die Mitgliederpresse bekannt gegeben werden, den kantonalen Ausverkaufsbestimmungen unterworfen werden dürfen oder nicht. In den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn und Aargau ist diese Frage zugunsten der Befreiung, im Kanton Zürich zugunsten der Unterstellung entschieden, je von der höchsten kantonalen Gerichtsinstanz.

Da sich diese Entscheidung des Bundesgerichtes jedoch hinauszögert, möchten wir die Frist nicht allzu lange überschreiten und übermitteln Ihnen demgemäss unsere Auffassung unter dem Vorbehalt, eventuell je nach dem Ausfall des bundesgerichtlichen Entscheides noch einen Nachtrag einreichen zu können.

Im allgemeinen vertreten wir die Auffassung, dass die verfassungsmässig garantierte Handels- und Gewerbefreiheit möglichst wenig «geritzt» werden sollte. Vom Standpunkte der genossenschaftlich organisierten Selbsthilfe des Konsumenten verzichten wir auf jeden staatlichen Schutz des Konsumenten, da wir vielfach die Erfahrung gemacht haben, dass die angeblich zum Schutze des Konsumenten erlassenen Vorschriften mit Vorliebe gerade zur Bekämpfung von genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen verwendet werden. Alle ihre Handlungen werden von den profiterstrebenden Klein- und Grossunternehmern der betr. Branche mit Argusaugen verfolgt, und es werden Fälle zur Anzeige gebracht und sollen bestraft werden, die bei auf Profit ausgehenden Angehörigen der gleichen Branche nicht beachtet werden oder aus Kollegialität nicht zur Anzeige gebracht werden dürfen.

Wir vertreten die Auffassung, dass die konsumgenossenschaftlichen Organisationen auf dem Wege der Selbsthilfe in der Lage sind, für ihre Mitglieder die Gefahren unlauteren oder Treu und Glauben verletzenden Geschäftsgebarens auszuschalten, und da es ja jedem Konsumenten möglich ist, einer Konsumgenossenschaft als Mitglied sich anzuschliessen und dort seinen wirtschaftlichen Bedarf zu decken, so könnte unseres Erachtens der Staat auf alle sog. konsumentenschützenden Erlasse verzichten und den Schutz der Konsumenten ihnen selbst überlassen.

Vom Standpunkte des Schutzes der Konsumenten aus erachten wir also die ganze Gesetzgebung betr. unlauteren Wettbewerb, eingeschlossen Ausverkaufswesen, nicht als notwendig, sondern sehen ihre Existenzberechtigung einzig darin, dass sie eine Art Korrektur resp. Regelung des wilden Konkurrenzkampfes des Profithandels darstellen soll, wogegen wir nichts einzuwenden haben, soweit diese Regelung nicht in das Gebiet der organisierten Selbsthilfe übergreift.

Unser Bestreben muss dahin gehen, bei der Regelung des Ausverkaufswesens dafür zu sorgen, dass die Organisationen der konsumgenossenschaftlichen Selbsthilfe in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Hier stellen wir fest, dass, wenn Konsumvereine auch mit Nichtmitgliedern verkehren, d. h. Waren mit Vergünstigungen auch an Nichtmitglieder abgeben, dass sie dann den gleichen Vorschriften unterstellt werden dürfen wie die übrigen Handelsorganisationen; wo sie dagegen allfällige Ausverkaufs- resp. ausverkaufsähnliche Vergünstigungen nur den Mitgliedern gewähren, sollen die staatlichen Ausverkaufsvorschriften nicht zur Anwendung gebracht werden.

Herr Professor Germann ist in mündlichen Besprechungen über diesen unsern Standpunkt aufgeklärt worden, und er hat sich bereit erklärt, unserem Standpunkt Rechnung zu tragen. Wir verweisen auf die Anmerkung 26 auf Seite 61 des Gutachtens, dann wieder auf die Ausführungen Seite 70. Herr Prof. Germann kommt hier unsern grundsätzlichen Vorschlägen nicht vollständig entgegen, indem er nicht nur darauf abstellt, dass die Beschränkungen ausschliesslich für Mitglieder bestimmt sind, sondern noch ausserdem verlangt, dass die Ankündigung dieser Vergünstigungen nur in beschränkter Weise erfolgen dürfe, also nicht durch Inserate in Tagesblättern, Plakaten oder Schaufensterauslagen. Prof. Germann will dann die Ankündigung nicht als öffentlich ansehen, wenn sie ausschliesslich in Drucksachen oder Zirkularen erfolgt, die für die Mitglieder bestimmt sind. Bei den betr. Besprechungen hat unser Vertreter an der weitesten Publikationsmöglichkeit der Ankündigungen festgehalten, dagegen auf dem Kompromisswege sich bereit erklärt, die Ankündigung in Tageszeitungen und Plakaten an den öffentlichen Anschlagstellen als öffentliche Ankündigungen anzuerkennen, jedoch nicht die Mitteilung in der sog. Mitgliederpresse der Konsumvereine (Genossenschaftliches Volksblatt, Coopération, Cooperazione) und Anschläge in den Schaufenstern der genossenschaftlichen Verkaufsstellen. Insofern wären die Ausführungen im Gutachten zu korrigieren, als Anschläge in den Schaufenstern auch **nicht** als öffentliche Ankündigungen zu behandeln wären, wenn daraus klar hervorgeht, dass nur ein Mitglied und nicht irgend ein Passant oder Kunde eine solche Vergünstigung erlangen kann.

Die Erfahrungen, die wir mit der Handhabung wirtschaftlicher Beschränkungen durch Verwaltungsbehörden der Kantone wie des Bundes gemacht haben, führen uns nun allerdings dazu, bei Prüfung von beschränkenden wirtschaftlichen Vorschriften sehr vorsichtig zu sein, und da scheint uns, dass in Art. 1, Abs. 2, dasjenige, was vereinbart wurde, nicht absolut deutlich ausgedrückt ist. Die bei den Verbandsvereinen des V. S. K. für Ankündigungen solcher Vergünstigungen beinahe ausschliesslich benützte Drucksache ist die sog. 4. Seite der Mitgliederpresse (Genossenschaftliches Volksblatt, Coopération, Cooperazione). Wir können uns wohl vorstellen, dass bei einer praktischen Anwendung irgend eine Verwaltungsbehörde oder ein Richter erklären würde, Zeitungen seien keine Drucksachen, und darum erscheint es uns notwendig, dass in Art. 1, Abs. 2, am Schlusse beigefügt wird: «dagegen nicht Mitteilungen in ausschliesslich für die Vereins- oder Gesellschaftsmitglieder bestimmten Zeitungen, Drucksachen und Schaufensteranschlägen». Mit dieser Redaktion wäre für den Normalfall vorgesorgt, dass hie und da die Konsumvereine ihren Mitgliedern besondere Verkaufsvergünstigungen gewähren und ankündigen.

Es gibt allerdings auch Konsumvereine, die an Nichtmitglieder verkaufen, und wenn sie ihre Vermittlungstätigkeit auf Gegenstände des nicht täglichen Bedarfes erstrecken (Manufaktur-, Mercerie-, Schuhwaren, Haushaltungsartikel), gibt es auch bei ihnen Ladenhüter, deren Gefahr für den Betrieb dadurch vermindert werden muss, dass sie gelegentlich zu billigeren Preisen abgestossen werden sollen. Das kann natürlich in der Weise geschehen, dass die Preise ermässigt und die Preisermässigung nicht auf eine bestimmte Frist beschränkt wird. Sollte jedoch ein Konsumverein dieses Abstossen in Form eines bewilligungspflichtigen Ausverkaufs vornehmen wollen, was ihm meines Erachtens nicht absolut verunmöglicht werden soll, trotzdem wir solche Fälle von uns aus nicht empfehlen oder fördern, so machen wir darauf aufmerksam, dass die auf

Seite 100 des Gutachtens vorgesehene Möglichkeit, dass die Kantone die Bewilligung vom Gutachten von wirtschaftlichen oder Berufsverbänden abhängig machen können, sich für Konsumvereine sehr ungünstig auswirken wird, da sie ihrer Struktur entsprechend solchen wirtschaftlichen oder Berufsverbänden nicht angehören, und, wenn solche Berufsverbände ein Prüfungs- und Genehmigungsrecht erhalten, voraussichtlich regelmässig mit ihren Begehren ungünstiger begutachtet würden als wie Mitglieder der Berufsverbände.

Vom allgemeinen Standpunkte aus ist im weiteren darauf aufmerksam zu machen, dass heute schon in einzelnen Kantonen für Ausverkaufsveranstaltungen Gebühren in einer Höhe erhoben werden, die sich nicht mehr als Gebühren, sondern als verkappte Steuern darstellen, wodurch naturgemäss sowohl der Veranstalter des Ausverkaufs wie seine Ausverkaufskunden belastet und die Lebenshaltung verteuert wird. Es sollte doch bundesrechtlich ein Maximum für diese Gebühren vorgesehen werden; auf jeden Fall sollten sie 1 % des Wertes der Ausverkaufsartikel nicht überschreiten dürfen.

Durch vorstehende Vernehmlassung erachten wir uns in keiner Weise in unserer generellen Stellungnahme zu dem zurzeit in Beratung stehenden Gesetz betr. unlauteren Wettbewerb gebunden. Wir verweisen darauf, dass infolge des Umstandes, dass diese Bundesvorschriften über die Regelung des Ausverkaufswesens in Form einer Verordnung erfolgen sollen, die Interessen der konsumgenossenschaftlichen Organisation in dieser Materie nicht hieb- und stichfest gesichert sind. Die bundesrätliche Verordnung kann in kurzer Zeit unter dem Einflusse selbsthilfegegnerischer Interessenten oder Bürokraten wieder geändert werden. Die Zusicherungen, die erteilt wurden, können nicht mehr als bindend anerkannt werden. Dass diese Gefahr besteht, ergibt sich gerade aus den Ausführungen des Gutachtens Germann, wo auf Seite 33 und 34 auseinandergesetzt wird, welche Motive zur Aufstellung des Art. 31 der Bundesverfassung führten, «wie sich seither die Verhältnisse und die Anschauungen nicht unwesentlich geändert hätten, und dass die Interpretation der Verfassung so wenig wie die des übrigen gesetzten Rechtes nach den Anschauungen sich zu richten hat, die bei ihrem Erlass massgebend waren, sondern auf Grund des im Text zum Ausdruck kommenden Willens den Sinn erfassen soll, der ihn unter den heutigen Umständen als vernünftig erscheinen lässt. «Deshalb», schreibt Prof. Germann weiter, «ist es begreiflich, ja durchaus zu billigen, dass heute manches als zulässig, d. h. mit dem «Grundsatz» der Gewerbefreiheit vereinbar angesehen wird, was zur Zeit des Erlasses als unzulässige Beschränkung aufgefasst worden wäre».

Hier handelt es sich immerhin um eine Entwicklung von Anfang der 70er Jahre bis zur heutigen Zeit, die also einen Zeitraum von über 60 Jahren umfasst, während heute die Interpretation amtlicher Vorschriften in viel kürzeren Intervallen die ursprüngliche Regelung auf den Kopf stellt. In der Frage der Unterstellung der Konsumvereine unter die Warenhausbeschränkungen ist vom Standpunkte des ersten Initianten, des jetzigen Ständeratspräsidenten Amstalden, aus dessen Voten im Ständerat vom Frühjahr 1933 nach dem stenographischen Bulletin folgende Äusserungen hier eingeschaltet werden:

I. Votum:

«Ich habe die Überzeugung, dass dem selbständig erwerbenden Mittelstand — Gewerbe, Handwerk und Kleinhandel — im Rahmen der bisherigen Verfassungsbestimmungen gegeben werden kann, was nötig ist, um ihn gegen die Auswüchse und Missbräuche im Wirtschaftsleben zu schützen.

Um die besonders dringlichen Postulate des selbständigen Mittelstandes zu verwirklichen, ersuchen wir um den Erlass gesetzgeberischer Schutzbestimmungen, gestützt auf die heutigen Verfassungsbestimmungen.

Schutz der mittelständischen Produktions- und Distributionsweise gegenüber den Übergriffen der Grossunternehmen.

Es ist mir vom Verband schweizerischer Konsumvereine eine Resolution zugekommen, die der Befürchtung Ausdruck gibt, unter Umständen könnten auch die Selbsthilfe-Organisationen der Konsumenten hier tangiert werden. Ich kann Ihnen nur so viel sagen, dass weder beim Sprechenden, noch jedenfalls auch bei den Unterzeichnern dieser Motion jemals daran gedacht wurde, die Selbsthilfe-Organisationen, die Genossenschaften, die wirklich den Genossenschaftszweck erfüllen, hier zu tangieren, vor allem auch deshalb nicht, weil ja das ganze Bestreben auch dahin geht, die Selbsthilfe-Organisationen des Gewerbes zu unterstützen.

Es wird hier zunächst die Frage zu entscheiden sein, ob nicht durch das Rechtsmittel eines dringlichen Bundesbeschlusses die nötigsten Massnahmen zum Schutz des Mittelstandes vor der immer stärker fühlbar werdenden Konkurrenz der Warenhäuser, der Einheitspreisgeschäfte und ähnlicher Grossunternehmen zu schaffen sind.»

II. Votum:

«*Ich habe in meinem ersten Votum bemerkt, dass nicht die Selbtshilfe-Organisationen gemeint sind. Die Selbsthilfe-Organisationen der Konsumenten hätte ich niemals auch nur in Gedanken antasten wollen. Im Augenblick, wo wir das Postulat stellen, dass die Selbsthilfe-Organisationen des Gewerbes gefördert werden, wäre das unlogisch*»,

bis zum Wiedererwägungsentscheid des Bundesrates in Sachen Coldrerio ja nur ein Zeitraum von wenig mehr als drei Jahren verstrichen (1933-1936).

Da ist begreiflich, dass nach solchen Erfahrungen die Vertreter der organisierten Konsumenten vorsichtiger und misstrauisch werden müssen, und von diesem Standpunkte aus soll vorstehende Vernehmlassung zu der auf Grund des in Beratung befindlichen Gesetzes betr. unlauteren Wettbewerb zu erlassenden Verordnung unsere referendumspolitische Einstellung zu diesem Gesetze in keiner Weise beeinflussen. Wir müssen uns nach dieser Richtung hin alle Freiheit vorbehalten.

Studienzirkelkonferenz in Zürich.

Vergangenen Sonntag besprach eine aus Vertretern des V. S. K., der Kreisverbände, des Verwaltervereins sowie einer Delegierten des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes gebildete Kommission in Zürich im Restaurant Du Pont die Gründung von Genossenschaftlichen Studienzirkeln in der deutschen und italienischen Schweiz. Die Kommission umfasst folgende Personen:

Vom V. S. K.: Dr. Faucherre, Vorsteher des Departements für Presse und Propaganda; A. Arcioni, Redaktor von «La Cooperazione»; Ch. H. Barbier, Redaktor von «La Coopération»; Hans Handschin, Bibliothekar des V. S. K.; Dr. W. Ruf, Redaktor des «Schweiz. Konsum-Verein»; H. Schlatter, Redaktor des «Genossenschaftl. Volksblatt».
Genossenschaftliches Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi): Dr. B. Jaeggi.
Fédération Régionale I: Tannaz, Lausanne.
Fédération Régionale II: Ch.-U. Perret.
Kreisverband IIIa: E. Bader, Interlaken.
Kreisverband IV: Ad. Schaub, Liestal.
Kreisverband V: Vogt, Gränichen.
Kreisverband VI: Jean Frey, Luzern.
Kreisverband VII: H. Schlatter, Wilchingen.
Kreisverband VIII: Ed. Naef, Arbon.
Kreisverband IXa: Mathias Eggenberger, Gams; Jacques Zweifel, Schwanden (Gl.).
Kreisverband IXb: G. Schwarz, Chur.
Federazione Regionale X: Fed. Chiesa, Chiasso.
Verein schweizerischer Konsumverwalter: Hans Rudin, Zürich; Jakob Flach, Winterthur; Albert Maag, Thalwil.
Konsumgenossenschaftl. Frauenbund der Schweiz: R. Münch, Basel.

An der Zürcher Konferenz nahmen als Gäste noch teil die Herren G. Degen, Vertreter des V. S. K., Prof. Frauchiger, Zürich, und Hegglin, Baar. In Vertretung von Herrn Chiesa war Herr B. Weltert, Bellinzona, anwesend. Herr Barbier war an der Teilnahme verhindert.

Einleitend gab Herr Dr. Faucherre, der die ganze Besprechung leitete, eine allgemeine Orientierung über die Entstehung, den Zweck und die bisherige Entwicklung der schweizerischen Studienzirkelbewegung. Der Gedanke, dass alle Erziehung vor allem im kleinen Kreise fruchtbar sei, geht zurück bis auf den grössten schweizerischen Erzieher, Pestalozzi. Dass besonders für die Genossenschaftsbewegung der kleine Kreis der Ausgangspunkt aller genossenschaftlichen Bildung ist, hat mit allem Nachdruck auch Munding vertreten. In gleicher Weise wies Dr. Jaeggi, der auch heute die Schaffung von Studienzirkeln ausserordentlich begrüsst, in seinen bekannten Thesen auf die Bedeutung des kleinen Kreises hin. Die bisherigen Erfolge in der welschen Schweiz, wo die Studienzirkelarbeit 1935 aufgenommen wurde, zeigen, dass hier für die genossenschaftliche Aufklärungs- und Erziehungsarbeit noch manche Möglichkeiten offen liegen.

Herr Dr. Faucherre betonte, dass es gerade heute besonders notwendig sei, eine genossenschaftliche Meinung zu schaffen, aus unseren Käufern Kämpfer werden zu lassen. Voraussetzung für einen Erfolg der Studiengruppenarbeit sind jedoch gute Vorbereitungen. Es wird Sache jedes einzelnen Vereins sein, nicht nur auf publizistischem Wege durch entsprechende Veröffentlichungen auf der vierten Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» die Mitglieder mit dem Gedanken der Gründung von Studienzirkeln bekannt zu machen, sondern auch und vor allem durch persönliche Werbearbeit der Verwaltung und der Behörden des Vereins einen geeigneten Kreis von Menschen zu interessieren. Auf die Notwendigkeit dieses persönlichen Einsatzes haben mit allem Nachdruck die Herren Perret und Tannaz, die beide aus ihrer Tätigkeit in der welschen Studienzirkelbewegung reiche Erfahrung besitzen, Betonung gelegt. Besonders bemerkenswert ist das Beispiel jener Genossenschaft, bei der sich eine Anzahl Behördemitglieder gemeinsam zu einem Studienzirkel zusammengeschlossen haben. Zur recht häufigen Nachahmung empfohlen!

Dass für die Studienzirkeltätigkeit in der deutschen Schweiz schon nützliche Vorarbeit geleistet worden war, konnten die anwesenden Kommissionsmitglieder aus dem vorgelegten Material ersehen. Dieses umfasste ein Zirkular, das die Vereinsverwaltungen über die Bedeutung und Notwendigkeit von Studiengruppen aufklären soll, ein weiteres Zirkular zur Publikation auf der vierten Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes», sowie eine Wegleitung für die einzelnen Studienzirkel. Diesen wird weiteres Material vom V. S. K. weitgehend gratis zur Verfügung gestellt, sodass — was die materielle Seite anbelangt — die Voraussetzungen zur Aufnahme der Arbeit geschaffen sind.

Wie Herr Dr. Jaeggi mit Recht darauf hinwies, gilt es in erster Linie, die geeigneten Personen zu finden, die sich in den Vereinen der Zirkelarbeit annehmen. Für jeden Zirkel muss von Anfang an eine gewisse Garantie vorhanden sein, dass er lebens- und aktionsfähig erhalten werden kann. Bezüglich der Teilnehmerzahl dürfte mit etwa 10 Mitgliedern pro Zirkel eine geeignete Basis zu einem anregenden und für jeden einzelnen wertvollen Gedankenaustausch gefunden sein.

Im Laufe der Besprechung wurde von seiten eines Votanten die Befürchtung geäussert, dass bezüglich des Mitspracherechts in der Leitung eines Vereins zwischen den bis dahin bestimmenden Gruppen und den Studienzirkeln event. gewisse Schwierigkeiten entstehen könnten. Demgegenüber wies jedoch Herr Prof. Frauchiger darauf hin, dass gerade in den Studienzirkeln ein Instrument geschaffen sei, um eventuell vorhandene politische Verschiedenheiten zu mässigen und zu überbrücken. Die Studienzirkel können zu einem verbindenden Organ, zu Horten der Heranbildung von tüchtigen Genossenschaftern werden, die in den verschiedenen Gruppen die Sache der Genossenschaft mit um so entschiedenerem Nachdruck zu vertreten in der Lage sein sollen. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus dürfte der Studienzirkeltätigkeit besonderer Erfolg zu wünschen sein, zumal, wenn sie sich von dem von den Herren Dr. Faucherre und Prof. Frauchiger umschriebenen Grundgedanken, dass ein Zirkel nur das tun, was der Genossenschaftsidee nützt, und alles unterlassen soll, was derselben schadet, leiten lassen. Mit Genugtuung durften die Anwesenden von Frau Münch erfahren, dass auch der Konsumgenossenschaftliche Frauenbund die

Nützlichkeit der Schaffung von Studienzirkeln anerkennt und deshalb deren Förderung unterstützt.

Der Zürcher Besprechung soll nun in den Kreiskonferenzen die weitere Behandlung der Frage der Schaffung von Studienzirkeln folgen. Den Vereinsverwaltungen steht es jetzt schon frei, sich Material über die Studienzirkel zu beschaffen und event. auch durch persönliche Rücksprache mit den oben genannten Personen Aufschluss über Zweck und Bedeutung der Studiengruppen zu erlangen. Die

Abteilung für Genossenschaftliche Studienzirkel des Departements für Presse und Propaganda des V.S.K. Basel

stellt sich für Auskunfterteilung und event. persönliche Besuche bei den Vereinsverwaltungen gerne zur Verfügung.

Die Behörden jedes Vereins sind dringend gebeten, keine Zeit zu verlieren, sondern jetzt schon zu prüfen, in welcher Weise die Gründung von Studienzirkeln an ihrem Orte verwirklicht werden kann. Noch offenstehende Fragen können event. an den kommenden Kreiskonferenzen bereinigt werden.

Ein Votant an der Zürcher Konferenz hat darauf hingewiesen, dass für die Gründung von Studienzirkeln auch Enthusiasmus nötig sei. Er hat recht. Ohne Begeisterung geht es auch hier nicht. Die schweizerische Genossenschaftsbewegung hat von neuem Gelegenheit, zu beweisen, ob sie begriffen hat, um was es heute geht. Die Lebensberechtigung der Genossenschaften ist bis dahin durch ihre Leistungen bewiesen worden. Das muss in noch bedeutenderem Maße auch in der Zukunft der Fall sein. Neben das wirtschaftliche Fundament muss das nicht minder wichtige und starke geistige Fundament treten. Wir erwarten deshalb von jeder Vereinsverwaltung und -behörde energische Mitarbeit.

Verschiedene Tagesfragen.

Warnung vor dem « Wir ». Der «Wirtschaftsring» entfaltet eine rege Tätigkeit und — wie es scheint — nicht ganz ohne Werbeerfolg. Angesichts der grossen Zukunftshoffnungen, die seine Propagandisten zu erwecken vermögen, ist es auch nicht verwunderlich, wenn es Menschen gibt, die diesen Weg als Ausweg aus der Krise beschreiten. Durch die durchaus natürlichen Anfangserfolge, die die ersten Wir-Geschäftsleute infolge Gewinnung von neuen Kunden, die vorher in anderen Geschäften kauften, jetzt jedoch als Anhänger des Wir-Systems nur bei den Wir-Geschäftsleuten kaufen können, darf man sich jedoch nicht blenden lassen. Diese Umsatzzunahme ist nichts weiter als eine Umsatzverschiebung, die volkswirtschaftlich nicht von Bedeutung ist. Da die Wir-Organisation eine Geschäftsstelle unterhält und eine ausgedehnte Propaganda und Mitgliederwerbung betreibt, haben die Mitglieder selbstverständlich auch die entsprechenden Kosten zu bestreiten, was in letzter Linie doch nur wieder eine neue Belastung des Konsumenten bedeutet. Durch den Zwang des Wir-Kunden, bei einem Wir-Geschäftsmann zu kaufen, ist es diesen infolge der verhältnismässig geringen Zahl der Wir-Geschäftsleute leicht, die auf ihm lastenden Abgaben auf seine Kunden zu überwälzen und erst noch höhere Preise zu verlangen, da ja die Konkurrenz weitgehend ausgeschaltet ist. Das Wir-System bedeutet einzig einen gewissen Schutz gegen Verluste durch zahlungsschwache Kunden. Es bezweckt eine gewisse Beschleunigung des Geldumlaufs, der jedoch für diejenigen Kreise, die hier in Betracht kommen, nicht noch beschleunigt zu werden braucht, resp. nicht noch sehr beschleunigt werden kann. Das ganze System beruht zudem auf einem komplizierten Verrechnungsmechanismus.

Es wird gut sein, vor den Illusionen, die das Wir-System zu erwecken vermag, zu warnen. Der Vorstand des Metzgermeistervereins Basel hat dies in der Weise getan, dass er den Mitgliedern untersagte, dem Wirtschaftsring anzugehören, bezw. ihm als Mitglied beizutreten.

*

Wer soll die Zeche bezahlen? Im Gastgewerbe macht sich die gleiche Erscheinung geltend, wie auf anderen Gebieten: Es ist übersetzt. Zu den verschlechterten Einkommensverhältnissen, die natürlich in erster Linie zur Einschränkung des Luxusbedarfes führen müssen, kam in den letzten Jahren noch die Erstellung und Erweiterung mächtiger Grosswirtschaften hinzu, die durch ihre moderne Ausstattung und mannigfachen Darbietungen den kleineren Betrieben die Gäste weitgehend fernzuhalten vermögen. Das hätten auch die Basler Wirte bedenken können, bevor sie eine Resolution vom Stapel liessen, die u. a. direkt unsinnige Forderungen enthält. — Es wird in diesem Notschrei darauf hingewiesen, dass durchschnittlich im baselstädtischen Gastwirtschaftsgewerbe von 100 Stühlen bei Wirtschaften ohne Saal nur 11,8 % und bei Wirtschaften mit Saal nur 1,41 % besetzt seien. Der finanzielle Zusammenbruch des baselstädtischen Gastwirtschaftsgewerbes sei unvermeidlich, wenn nicht unverzüglich geeignete Schutzmassnahmen ergriffen würden. — Als dringliche Hilfsmassnahme wird in dieser Resolution u. a. das Verbot der Einheitspreis-, Warenhaus- und A. C. V. - Wirtschaften sowie der alkoholfreien Grossbetriebe angesehen. Also auch hier wieder das beliebte Spiel: Andere für das verantwortlich zu machen, was bei zeitgemässer Einstellung selbst hätte vermieden werden können. Die genossenschaftlichen alkoholfreien Betriebe entsprechen einem Bedürfnis, dem infolge der veränderten Konsumgewohnheiten des Volkes Rechnung zu tragen ist. Das rasche Aufkommen dieser alkoholfreien Wirtschaften ist ein Beweis dafür, dass man sich im Alkoholgewerbe dem Zug der Zeit zu wenig angepasst hat. Diese Umstellung hätten die Wirte, inkl. Brauereien, gewiss zu ihrem Vorteil mitmachen sollen und können. Solange die Einführung des Süssmostes in den Wirtschaften so schwer ist und die alkoholfreien Getränke so teuer bezahlt werden müssen, ist die Zurückhaltung weiter Konsumentenkreise verständlich. Jedenfalls lassen diese sich nicht durch so kurzsichtige Verbote, wie die geforderten, wieder in die Wirtshäuser zwängen. Schliesslich ist das Gastgewerbe für die Konsumenten da und nicht umgekehrt.

*

Eine gesunde Einstellung. Wie aus einem Bericht in einem deutschen Fachblatt (Edeka-Rundschau) über den Hamburger Kongress der Internationalen Vereinigung des Lebensmittel-Einzelhandels hervorgeht, ist im Zusammenhang mit einem Ent-

wurf von Präsident Lauri-Schweiz zur Frage der Selbsthilfe des Einzelhandels darauf hingewiesen worden, dass gegenüber der Konkurrenz der Konsumgenossenschaften die «einzige Antwort» die Gründung von Einkaufsgenossenschaften im Lebensmittel-Kleinhandel sei. Es wäre zu wünschen, dass die führenden Männer des schweizerischen Lebensmittel-Kleinhandels, die an der Hamburger Tagung teilnahmen, diese Erkenntnis — d. h. dass im Wettbewerb zwischen Konsumgenossenschaften und privatem Kleinhandel die Leistung und nicht die Unterbindung des volkswirtschaftlich notwendigen Fortschritts durch ungerechtfertigte behördliche Massnahmen entscheidend sein soll — weitesten Kreisen ihrer oft sehr eng denkenden Standesgenossen überzeugend klar machen.

*

Innenkolonisation und Arbeitsbeschaffung. Anlässlich der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter hat Prof. Dr. Bernhard, Direktor der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, darauf hingewiesen, dass in der Schweiz noch erhebliche Kolonisationsmöglichkeiten bestehen. So wies der Referent auch auf die Linthebene hin. «Wir müssen uns vom Gedanken leiten lassen, unseren Arbeitslosen durch Selbsthilfe in der Innenkolonisation Beschäftigung zu verschaffen.» — Je schneller unsere Behörden von dieser Erkenntnis zur Tat schreiten, desto rascher werden wir uns dieses Krebsübels, das die Arbeitslosigkeit für den ganzen Volkskörper darstellt, entledigen können. Wenn es sich vorerst auch nur um Primitivsiedlungen handeln kann, so besser doch das noch, als das Arbeitslosen-Elend noch länger in diesem Maße anstehen zu lassen.

Unfaire Kampfweise.

In der «Schweizer. Apotheker-Zeitung» kommt ein Mitarbeiter auf den im S. K. V. vom 18. Juli enthaltenen Artikel zurück, betitelt «Angriffe auf die rechtliche Stellung der Genossenschafts-Apotheken». Er schreibt von «demagogischen Angriffen auf die Apotheker, die als unsoziale Ausbeuter angeprangert» würden, unterlässt es aber, den Artikel des S. K. V., aus dem er einige Sätze abdruckt, sachlich zu widerlegen. Vor allem ist festzustellen, dass nicht die Genossenschafts-Apotheken die Angreifer sind, sondern umgekehrt. Während Jahren herrschte ein schiedlich-friedliches Verhältnis; die Apotheker erklärten zu wiederholten Malen, sie hätten sich mit der Existenz der bestehenden Genossenschafts-Apotheken abgefunden, würden sich aber gegen Neugründung von solchen zur Wehr setzen. Ganz entgegen diesen Erklärungen hat der Schweizer. Apothekerverein in seinen Eingaben an den Bundesrat und alle Kantonsregierungen Forderungen gestellt, deren Erfüllung eine Ausrottung auch der seit Jahrzehnten bestehenden Genossenschafts-Apotheken zur Folge hätte. Wenn sich diese gegen solche Angriffe zur Abwehr stellen, so wird man ihnen dieses Recht zugestehen müssen. Es ist eine Verdrehung der Tatsachen, wenn die Apothekerzeitung von demagogischen Angriffen von unserer Seite redet.

Ist es nicht eine geradezu böswillige Verdrehung, wenn der Verfasser des Artikels in der Apothekerzeitung schreibt: «Allerdings hat der SAV. (Schweiz. Apotheker-Verein) bei seiner Eingabe an die Behörden wenig Gehör gefunden, weil er nicht, wie der V. S. K., politische Druckmittel anwenden kann, um auf dem Weg dringlicher Bundesbeschlüsse unliebsame Konkurrenten zurückzubinden.» Der Schreiber dieser Sätze, W. Schneiter, hätte einen bösen Stand, wenn er beweisen sollte, was er da behauptet. Es ist ihm gewiss nicht unbekannt, dass der V. S. K politisch und konfessionell neutral ist und sich in keiner Weise parteipolitisch betätigt, nicht betätigen kann, weil er alle Kreise der Bevölkerung umfasst und Angehörige aller politischen Parteien zu seinen Mitgliedern zählt. Wenn man von politischen Druckmitteln reden will, sollte man ehrlicherweise feststellen, dass diese von andern Interessengruppen, die, wie der Apothekerverein, auf privatwirtschaftlichem Boden stehen, gegen den V. S. K. angewendet werden. Wer über diese Dinge schreibt, dem kann es nicht unbekannt sein, dass gerade der V. S. K. auf dem Wege dringlicher Bundesbeschlüsse auf die ungerechteste Art in seiner Entwicklung unterbunden und als unliebsamer Konkurrent gemassregelt wird. f.

Rudolf Bolliger-Rees †

Wieder hat der Tod einen verdienten Genossenschafter aus unsern Reihen abberufen. Am 5. September 1936 starb nach längerem Leiden, in seinem 69. Altersjahre, Herr Rudolf Bolliger-Rees, alt Zentralverwalter des Allgemeinen Consumvereins beider Basel. Herr R. Bolliger trat, wie der Ausgabe Basel des «Gen. Volksbl.» zu entnehmen ist, 1895 in den Dienst des Allgemeinen Consumvereins in Basel. 1907 wurde er zum Geschäftsvorsteher des Schlächtereigeschäftes ernannt. Herrn Bolliger gelang es dank seiner Initiative und Tatkraft bald, diesen Betrieb zur vollen Prosperität zu bringen. Nachdem dann durch die Statutenrevision von 1910 die bisher ehrenamtliche Geschäftsleitung der Genossenschaft in die Hände einer vollamtlichen Verwaltungskommission gelegt wurde, haben die Genossenschaftsbehörden Herrn R. Bolliger in diese Kommission berufen, der er als Vizepräsident bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand angehörte. Seine Mitarbeit an der Spitze der Basler Genossenschaft hat viel zu deren guten Entwicklung in den letzten Jahrzehnten beigetragen. Neben der Betreuung anderer Abteilungen hat er immer seine besondere Sorge dem Schlächtereigeschäft zugewendet, und auf dem Gebiete der Fleischversorgung war er als Autorität anerkannt. 1917, noch während des Krieges, berief ihn der schweiz. Bundesrat zur Leitung der eidgenössischen Anstalt für Schlachtviehversorgung nach Bern, wo ihm die dornenvolle, aber verdienstliche Pflicht oblag, in jenen harten Zeiten die Fleischversorgung von Volk und Armee sicherzustellen. Im Jahre 1919 kehrte Herr Bolliger auf seinen Posten nach Basel zurück, den er dann bis zu seiner Pensionierung im Frühjahr 1929 in alter Arbeitsfreude versah. Auch ausserhalb der Genossenschaft hat Herr Rudolf Bolliger seinem Volke gedient. So war er Mitglied des Grossen Rates des Kantons Baselstadt, der Inspektion für die Sekundarschulen und des Bankrates der Basler Kantonalbank. Viele Jahre hindurch gehörte er auch der Leitung der Christoph Merianschen Stiftung an, ferner wirkte er bis zu seinem Hinscheiden als Sekretär des Verbandes schweizerischer Vieh-Importeure.

Mit Dankbarkeit gedenken wir der Verdienste des Dahingegangenen; wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren!

Aufklärung!

Der A. C. V. beider Basel erlässt folgende «Aufklärung» an seine Mitglieder:

«Die Seifenfabrik Sunlight A.-G. hat wiederum in grosser Aufmachung an alle Haushaltungen einen Gutschein versandt, welcher zum Gratisbezug von einem Doppelstück Sunlight-Seife berechtigt, wenn vom Konsumenten die drei folgenden Artikel gekauft werden:

1 Paket Waschpulver Radion
1 Paket Bleichsoda Omo
1 Würfel Sunlightseife.

Wir möchten hiermit unsere Mitglieder darauf aufmerksam machen, dass in unseren Läden solche Gutscheine nicht eingelöst werden. Der Zweck der Aktion besteht nun offenbar darin, uns zu zwingen, die beiden Artikel Radion und Omo in unseren Läden einzuführen. Wir lehnen es jedoch ab, unser Sortiment durch den Seifentrust Sunlight bestimmen zu lassen. Wir können unseren Mitgliedern als besonders vorteilhaft folgende Artikel empfehlen:

CO-OP Waschpulver (selbsttätig):
60 Rp., abzügl. Rückvergütung
CO-OP Bleichsoda:
25 Rp., abzügl. Rückvergütung
CO-OP Kernseifenwürfel:
32 Rp., abzügl. Rückvergütung

die genau dem gleichen Zwecke dienen, von einwandfreier Qualität und dazu im Preise noch billiger sind.

Es sei hier noch auf unseren Artikel auf der A.C.V.-Seite in der Nummer vom 6. März 1936, betitelt «Seifentrust Sunlight», verwiesen. Wir haben dort gegen verschiedene Verkaufsmethoden, besonders die Aussetzung von Barpreisen für Sunlight-Artikel, Stellung genommen. Es seien hier einige Stellen in Erinnerung gerufen: «Der Zeitpunkt ist gekommen, wo es gilt, mit aller Entschiedenheit zu betonen, dass vom Standpunkt einer rationellen und sauberen Gütervermittlung solche Praktiken abzulehnen sind.... Warum wird diese fortschrittliche und saubere Linie der Fabrikation nicht auch in der Absatzgestaltung fortgesetzt?... Von diesen Kreisen dürfte verlangt werden, dass sie mehr Verständnis für die Probleme der Gütervermittlung aufbringen, als wie sie es durch solche Aktionen dokumentieren... Warum muss ein sonst durchaus grosszügig aufgezogenes Unternehmen zu derart muffigen, kleinlichen und rückständigen Verkaufsmethoden greifen?» Auf unsere Frage und auf unseren Vorschlag ist uns bis heute keine Antwort erteilt worden.»

Besuche aus Amerika beim V.S.K.

Dass das Genossenschaftswesen einen stets breiteren Raum im Wirtschaftsleben der U. S. A. einzunehmen beginnt, ist auch aus den dieses Jahr besonders zahlreichen Besuchen amerikanischer Persönlichkeiten bei schweizerischen genossenschaftlichen Organisationen ersichtlich. Nachdem vor kurzer Zeit eine Delegation des Präsidenten Roosevelt das schweizerische Genossenschaftswesen einem näheren Studium unterzogen hatte und zu diesem Zwecke auch beim V. S. K. und dem A. C. V. beider Basel war, sprachen in der Zwischenzeit noch weitere Personen vor, die Näheres über unsere Bewegung wissen wollten. Wir nennen hier die Herren Petersen, Minnesota, von der Midland Oel Grosseinkaufsgesellschaft, und Howe, Wirtschaftsberater beim Landwirtschaftsministerium in Washington.

Diese ausserordentliche Interessenahme am Genossenschaftswesen zeigt, dass in den U. S. A. etwas Neues im Werden ist. Die Privatwirtschaft hat versagt. Die Staatswirtschaft führt zur Verknöcherung. Man sucht einen Mittelweg und — studiert das Genossenschaftswesen.

Volkswirtschaft

Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1934.

Dem über 300 Seiten umfassenden, aufschlussreichen Bericht des Eidg. Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1934 entnehmen wir folgende Angaben:

Im Jahre 1934 haben die unter Aufsicht des Bundes stehenden Versicherungsgesellschaften in ihrem direkten Geschäft in der Schweiz eine Prämieneinnahme von rund Fr. 353,539,000 zu verzeichnen gehabt, gegenüber einer solchen von Fr. 352,503,000 im Jahre 1933. Es ergibt sich demnach eine Zunahme von Fr. 1,037,000 oder 0,3%. Im Vergleich zu demjenigen des Vorjahres von 6,1% erscheint dieser Satz bescheiden. Trotzdem darf man mit diesem Erfolg zufrieden sein, waren doch die Verhältnisse in der verflossenen Zeit dermassen ungünstig, dass eher mit einer Prämienabnahme hätte gerechnet werden müssen.

Die erwähnte Prämieneinnahme gibt indessen nur ein unvollständiges Bild der Versicherung in der Schweiz, da sie nur die grossen Versicherungsgesellschaften mit Ausnahme der öffentlichen Versicherungsanstalten und der Kassen, die nicht der Aufsicht des Versicherungsamtes unterstellt sind, umfasst. Die Berichterstattung desselben bezieht sich demzufolge nur auf annähernd die Hälfte der schweizerischen Versicherung. Eine entsprechende, teils auf genauen Angaben, teils auf sorgfältigen Schätzungen beruhende Aufstellung weist denn auch einen Gesamtbetrag von Fr. 729,000,000 aus, der in der Schweiz im Jahre 1934 für Versicherungszwecke aufgewendet worden ist.

Mit ihrem Anteil von Fr. 222,812,000 sind die Prämien für die Lebensversicherung um Franken 1,500,000 hinter demjenigen des Jahres 1933 im Betrage von Fr. 224,312,000 zurückgeblieben. Der Grund hierzu ist in der Einzel-Rentenversicherung zu suchen, wo die Prämien um Fr. 2,774,000 zurückgegangen sind. Für die andern Arten der Lebensversicherung sind sie dagegen um Fr. 1,274,000 gestiegen. Einzelrenten werden insbesondere von Personen gekauft, die über etwelche Ersparnisse verfügen und bestrebt sind, ihre Finanzquellen, so gut sich dies bewerkstelligen lässt, nicht vor ihrem Tode versiegen zu sehen, und es vorziehen, auf diese Weise ihr Kapital aufzubrauchen. Die Abnahme der Lebensversicherungsprämien bedeutet demnach nicht, wie man bei oberflächlicher Betrachtung annehmen könnte, dass unser Volk der Fürsorge für Familie oder Alter weniger Mittel geopfert hätte als vordem.

Die Prämien der Unfallversicherung sind um Fr. 1,373,000, nämlich von Fr. 49,637,000 im Jahre 1933 auf Fr. 51,010,000 im Jahre 1934 gestiegen. Diejenigen für die Haftpflichtversicherung gegenüber Drittpersonen haben um Fr. 1,010,000, nämlich von Fr. 32,868,000 in 1933 auf Fr. 33,878,000 im Jahre 1934 zugenommen.

Kurze Nachrichten

Arbeitslosigkeit im August. Die Zahl der Stellensuchenden stieg gegenüber Juli mit 78,948 und August 1935 mit 66,656 auf 79,281. Bei Notstandsarbeiten und in Arbeitslagern, die vom Bund subventioniert werden, waren am Stichtage rund 10,350 Arbeitslose beschäftigt, rund 2000 mehr als im Vorjahre.

Grosshandelsindex. Im August stieg dieser gegenüber Juli um 0,4 Prozent und gegenüber August 1935 um 2,4 Prozent auf 93,4 Prozent.

Lebenshaltungskostenindex. Dieser verblieb auf dem Vormonatsstand von 130 (Aug. 1935: 129). Auch der Nahrungsindex entspricht dem Vormonatsstand von 120 (Aug. 1935: 116).

Aussenhandel. Im August ist die Einfuhr gegenüber Juli 1936 um 7,4 und gegenüber August 1935 um 8,1 auf 87,9 Mill. zurückgegangen. Die Ausfuhr weist eine Besserung um 1,5 resp. 9,7 auf 68 Mill. auf.

Dieses Jahr voraussichtlich geringe Obstanlieferungen. Der Schweizerische Bauernverband gibt bekannt, dass dieses Jahr voraussichtlich nur rund 2000 Wagen an verkäuflichen Tafeläpfeln und Tafelbirnen angeliefert werden. Die entsprechende Menge für letztes Jahr wurde auf 5440 Wagen veranschlagt. Die Schätzung für Mostäpfel lautet auf 1473 gegenüber 6400 Wagen im letzten Jahre und bei Mostbirnen auf 3848 gegenüber 6380 im Vorjahre.

Erhöhung des Getreideübernahmepreises? Im Hinblick auf den diesjährigen Ernteausfall und die Qualitätseinbusse des Getreides ersucht der Schweizerische Bauernverband den Bundesrat um Festsetzung des Getreidepreises für die Ernte 1936 auf Fr. 37.—. Unter Abrechnung des Qualitätsabzuges würde so der Bauer Fr. 36.— netto erhalten. Der Abnahmepreis pro 1935 betrug Fr. 34.—. Wie aus der Tagespresse bekannt wird, wird der Bundesrat vorschlagen, den Preis für Inlandweizen wiederum auf 34 Fr. festzusetzen, dafür jedoch etwelche Erleichterung bezüglich der Anforderungen an die Qualität des Getreides zu gewähren. Der Weltmarktpreis betrug im Juli dieses Jahres Fr. 11.69.

Schweinehalter protestieren. Der Verband schweizerischer Schweinehalter protestierte beim Bundesrat gegen die Einfuhr von 600 Schlachtschweinen und die kürzlich neuerdings beschlossene Einfuhr von weiteren 450 Stück.

Ein Ausschnitt aus der Krise auf dem Baumarkt. Im Kanton Zürich kamen kürzlich 6 Liegenschaften zur Versteigerung. Die konkursamtliche Schätzung betrug Fr. 199,500. Es erfolgte ein einziges Angebot in Höhe von Fr. 132,000 von seiten des Hauptgläubigers der Bauhandwerker. Allein in Berücksichtigung der konkursamtlichen Schätzung entstand so schon ein Verlust von Fr. 67,500. Angesichts solcher Erscheinungen ist die geübte Zurückhaltung in der Erstellung neuer Bauten nur zu verständlich.

Weiterer Lohnabbau in Zürich. Infolge der gesteigerten Krisenausgaben sieht sich der Zürcher Stadtrat gezwungen, den bisher schon durchgeführten Lohnabbau zu verstärken. Die vorgeschlagene Herabsetzung beträgt 6,9 %, während bisher ein Satz von 5 % in Gültigkeit war. Durch den neuen Lohnabbau sollen 2 Millionen Franken eingespart werden. Für Verheiratete und Unterstützungspflichtige wird ein abbaufreies Minimum von Fr. 3800.— garantiert.

Lohnabbau auch in Winterthur. Auch der Winterthurer Stadtrat proponiert einen Lohnabbau. Hier sollen sämtliche Kategorien einen Lohnabbau von 10 Prozent erleiden und kein abzugsfreier Steuerbetrag vorgesehen sein.

— und im Kanton Bern. Mit dem eben beschlossenen zweiten Lohnabbau im Kanton Bern beträgt der Lohnabbau auf 1. Juli 1937 12 Prozent.

Erhöhung der Schachtelkäsepreise. Infolge der Erhöhung der Rohstoffpreise haben die Schachtelkäsefabrikanten unter Zustimmung der Preiskontrollstelle beschlossen, die bisherigen Verkaufspreise für Schachtelkäse bis zu 5 Rp. pro Schachtel zu erhöhen.

Eine Zentralstelle für Kolonisation und Auswanderung. Der Bundesrat hat die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einer Zentralstelle beschlossen, die Auswanderern beratend und helfend zur Seite stehen soll.

Aus der Praxis

Lagerung und Ausschank der auf Glas abgefüllten Weine.

Bei der Lagerung des Weines im Fass kennt man die mit ungünstigen Lagerverhältnissen verbundenen Schwierigkeiten. Man weiss auch in Kreisen, denen die Weinbehandlung nicht liegt, dass im Sommer sich stark erwärmende Keller auf die Frische und den Gesundheitszustand der Weine ungünstig einwirken.

Beim Übergang zum Offenausschank aus Glas wurde oft angenommen, der Einfluss des Lagerraumes auf die Beschaffenheit des Weines werde so vollständig ausgeschaltet. Die Erfahrungen haben nun aber ergeben, dass die Vorfahren, welche auf die Qualität der Lagerräume für Flaschenweine noch höhere Anforderungen stellten als für Weine im Fass, jedenfalls auch auf Erfahrungen bauten.

Der Gesundheitszustand der ab Glas ausgeschenkten Weine gibt seltener zu Beanstandungen Veranlassung, als es bei Ausschank ab Fass der Fall war. In Verhältnissen, die früher über schlechte Keller verfügten und dennoch grössere Fässer im Anbruch hatten und dann entsprechend der recht bald nach Anbruch des Fasses zurückgehenden Qualität keinen befriedigenden Konsum aufwiesen, hat sich der Übergang zum Offenausschank aus Glas besonders günstig ausgewirkt. In solchen Betrieben ist es oft möglich geworden, den Konsum von Wein etwas zu steigern. Anders liegen die Verhältnisse, wo gute Keller vorhanden sind, der Wein sorgfältig gepflegt und der Ausschank aus kleineren, der Grösse des Konsums angepassten Fässern erfolgt, besonders wenn hierfür zudem gaschellierte, also den Einfluss der Luft auf den Inhalt einschränkende Gebinde verwendet und die Zahl der Weinsorten den Konsumverhältnissen im Sinn einer sorgfältigen Beschränkung angepasst werden.

Man kann indessen auch beim Offenausschank aus Glas beobachten, dass der gleiche Wein in verschiedene Betriebe geliefert, sich im Ausschank recht ungleich präsentiert. Es ist dies wohl der schlagendste Beweis dafür, dass auch bei Ausschank aus Glas Lagerverhältnisse und Art der Darbietung von Bedeutung sind.

Die Lagerung der auf das Glas abgefüllten Weine in Räumen, die raschen, bedeutenden Temperaturschwankungen ausgesetzt sind, beeinflusst die Qualität des Inhaltes in ungünstigem Sinne. Bei steigender Temperatur geht das Bindungsvermögen des Weines für Kohlensäure zurück; entweicht dieselbe auch durch die Poren des Korkes viel langsamer als aus dem angebrochenen Fass, so treten solche Verluste bei den billigen porösen Korken doch ein. Ein Teil der Kohlensäure wird bei häufigen Temperaturschwankungen frei und entweicht bei Öffnung der Flaschen. Hohe Lagertemperaturen begünstigen auch in der Flasche den Säure-Abbau, sofern der Wein nicht bei Abfüllung sehr scharf filtriert wurde. In der Regel ist dieser Säure-Abbau mit Ausscheidungen verbunden, die sich im Fass meist ohne wesentliche kurzzeitige Trübung des Weines absetzen, dagegen in der Flasche störend bemerkbar sind. Nicht selten aber ist dieser Säureabbau im Fass mit dem Lindwerden des Weines

verbunden. Verschwindet dieser Fehler auch wieder, so ist derselbe doch unangenehm, die Ausschankfähigkeit oft für längere Zeit unterbrechend, die Qualität dauernd etwas beeinträchtigend. Filtrierte Weine verhalten sich diesbezüglich keineswegs günstiger als hell unfiltriert abgefüllte.

Mit häufigen Temperaturschwankungen gehen aber auch Veränderungen anderer Art vor sich, deren Ursachen nicht genau bekannt sind, ausser den bei stark sinkender Temperatur eintretenden Ausscheidungen von Weinstein, deren schöne Kristalle gelegentlich bei Konsumenten den Verdacht auf Zuckerung erregen. Die feinen Bukettstoffe werden durch solche Einwirkungen beeinflusst. Man sucht um diese Schwierigkeiten oft herumzukommen, indem man die Weine dauernd kühl lagert. Sofern hierbei die Temperatur nicht zu tief gewählt wird, mit Erfolg. Die Entwicklung des Weines wird so auf natürliche Weise zurückgehalten; der Wein bleibt jugendlich, den heutigen geschmacklichen Anforderungen entsprechend. Dies immerhin unter der Voraussetzung, dass nicht zu tief gekühlt werde. Temperaturen von 4° C. und weniger haben leicht Ausscheidungen von Weinstein und Trübungen anderer Art im Gefolge, die auf die Qualität des Weines ungünstig wirken. Man sei also auch diesbezüglich vorsichtig..

In Wirtekreisen hat man oft weniger das Bestreben, für dauernd gute Lagerung des Weines besorgt zu sein, als vielmehr für den Zweck des Ausschankes den Wein tief zu kühlen. Kurzzeitige Einlagerung in den Eisschrank, wenn möglich direkt auf Eis oder in den Bierkeller, soll den vorher zu warmen Wein aufbessern. Abgesehen davon, dass solche rasche intensive Temperaturschwankungen dem Wein schaden, ist eine solche Tiefkühlung für den Ausschank nicht zu empfehlen, indem wohl qualitativ geringe Weine, wenn kalt, eine Qualitätsbeurteilung erschweren, aber für Weine normaler guter Qualität ist eine solche Tiefkühlung ein Jammer, indem das Bukett vollständig ruiniert wird. Man sollte Weissweine nicht unter 8—9° C., Rotweine nicht unter 9—10° C. kühlen. So wird bei sternbildenden Weinen auch die Kohlensäure nur leicht gebunden, so dass sich der Stern bei etwas Geduld noch entwickelt und das Bukett des Weines nicht verdeckt ist. Man kommt bei diesem Vorgang einem natürlichen, unter guten Lagerungsverhältnissen richtig entwickelten Wein am nächsten.

(Aus: Schweizerische Zeitschrift für Obst- und Weinbau.)

Die Lagerwirtschaft in genossenschaftlichen Betrieben.

Nachtrag und Berichtigung.

(A. Sch.) Die Behandlung dieser Fragen in den Nummern *29—33* des «Schweiz. Konsum-Verein» hat reges Interesse gefunden, was aus einer Reihe Zuschriften an den Verfasser hervorgeht.

Leider sind in bezug auf einige Zahlen des Lebensmittelvereins Zürich über Lagerdauer Unrichtigkeiten unterlaufen, die im folgenden zu berichtigen sind:

	falch	richtig
Tabelle 10, Textil-Kaufhaus, Umschlagsziffer	3,65	1,7
Tabelle 12, Lebensmittelhalle, Lagerdauer in Tagen	5	25
Tabelle 12, Schuhläden, zentrales Kaufhaus, in Tagen	81	174

Die falschen, das heisst zu günstigen Zahlen sind dadurch entstanden, dass zur Berechnung der Lagerdauer das «Durchschnittslager zu Bilanzpreisen» und der Umsatz zu «Verkaufspreisen» eingesetzt wurde. Die Ursache dafür bildet ein Missverständnis in der Übermittlung. Wir haben somit mit Recht eingangs der Arbeit darauf hingewiesen, dass die Lagerdauer oft in dieser unrichtigen Weise berechnet wird. Dieser oft begangene Fehler hängt damit zusammen, dass sich aus der Buchhaltung das Lager zu Bilanzpreisen und der Umsatz zu Verkaufspreisen leicht entnehmen lässt. Bei einer richtigen Berechnung der allgemeinen Umschlagsziffer, nämlich Umsatz durch Lagerbestand, müssen aber beide Grössen des Bruches gleichwertig sein. Vorliegender Fehler beweist von neuem, wie schwer es ist, im Einzelfall dieser Forderung Nachachtung zu verschaffen.

Besondere Beachtung hat die Mengenstatistik, wie sie zur Bereicherung der Rentabilität in einem grossen Kaufhaus eingeführt wurde, gefunden. Was uns darüber von der Geschäftsleitung des betr. Betriebes mitgeteilt wird, kann ein grösseres praktisches Interesse beanspruchen und sei daher im folgenden noch wiedergegeben:

«In einem Kaufhaus mit einem Jahresumsatz von ca. *2 ½* Millionen Franken und 404 geführten Artikelgruppen ist die Nützlichkeit einer Mengenstatistik in verschiedener Hinsicht nicht von der Hand zu weisen. Diese Statistik soll der Geschäftsleitung als Hilfsmittel für eine normale Lagerhaltung dienen.

Zur Führung dieser Mengenstatistik werden folgende Formulare benützt:

a) Eingangsbogen zur Ermittlung der monatlichen Wareneingänge anhand der Lieferanten-Fakturen und div. anderer Belege, sowie Einsetzung der Inventarbestände.

b) Ausgangsbogen zur Zusammenstellung der Waren-Ausgänge anhand der Kassablöcke und diverser Bücher für Lieferungen an Debitoren, Konsumvereine, Geschäftszweige, Warenfilialen etc.

c) Lagerkarten für jeden Artikel zwecks Zusammenfassung der monatlichen Ein- und Ausgänge.

Für die Erledigung dieser Arbeiten besteht folgende Arbeitsteilung:

Verkaufspersonal: Ermittlung der täglichen Verkaufsquantitäten auf Grund der Kassablöcke auf den Ausgangsbogen, sowie allfällige Retouren anhand der Retourblöcke. Die Erledigung dieser Arbeiten darf selbstverständlich nur in den stillen Zwischenzeiten stattfinden.

Büro: Kontrolle der Ausgangsbogen. Führung der Eingangsbogen. Ein- und Ausgänge monatlich abschliessen und auf Lagerkarten übertragen. Jede der 404 Artikelgruppen ist mit einer besonderen Kontroll- oder Mengenstatistik-Nummer versehen, d. h. bei sämtlichen Wareneingängen müssen gleichzeitig mit der Warenkontrolle die Preisetiketten nebst dem Preis mit der Mengenstatistik-Nummer versehen werden. Durch diese Methode der mengenmässigen Erfassung der Ein- und Ausgänge und somit der Lagerbestände der verschiedenen Abteilungen soll der Rahmen geschaffen werden, durch welchen die Rentabilität des Betriebes garantiert wird. Die grosse Aufgabe des Einkaufspersonals ist es dann, innerhalb dieses Rahmens für ein vorzügliches Warenassortiment Sorge zu tragen.

Die Mengenstatistik soll in erster Linie genaue Aufklärung darüber geben, wie gross der Bedarf in jeder Warengruppe mengenmässig innerhalb eines bestimmten Zeitraumes voraussichtlich sein wird. Die Schätzungs- und Meinungsmethode sowie die Fingerspitzengefühlsspielerei sollen durch effektives Wissen ersetzt werden. Sie sollen die Lagerhaltung in dem Sinne beeinflussen, dass die Lagergrösse mengenmässig im Einklang mit der Umsatzgestaltung und vor allem im Einklang mit der Umsatzgeschwindigkeit steht. Ein Lager kann wertmässig voll und ganz in Ordnung sein und unterliegt unter Umständen doch einer Umsatzgefährdung, weil es mengenmässig innerhalb der verschiedenen Artikelgruppen in Bezug auf Farben, Grössen etc. gänzlich falsch zusammengesetzt ist.

Wie bereits erwähnt, werden durch die Mengenstatistik grössere Lagerumschlagsziffern für die einzelnen Artikelgruppen und Rayons bezweckt. Nicht unerwähnt soll die Wichtigkeit der Durchführung von Lagerdurchsichten bleiben. Diese Arbeit kann nur durch Heranziehung sämtlicher Hilfskräfte den zu erwartenden Erfolg haben. Jede Verkaufsperson muss an dem ihr zugewiesenen Platze im Sinne steter Verbesserung der Assortimente, Erhöhung des Umsatzes und damit bei gleichbleibenden Spesen Erhöhung der Rendite mitarbeiten.»

Die Studie über die Lagerwirtschaft wird als Separatabzug vom Verband schweiz. Konsumvereine, der die Berichtigungen und Nachträge enthält, herausgegeben. Sie kann gegen bescheidene Entschädigung durch die Administration des Verbandes schweiz. Konsumvereine bezogen werden.

Verein schweiz. Konsumverwalter

Werte Mitglieder und Kollegen!

Kurs über die neue eidgen. Lebensmittelverordnung.

Mit Gegenwärtigem machen wir Ihnen die Mitteilung, dass sich Herr Dr. Pritzker, Chef des Laboratoriums des V. S. K., in entgegenkommender Weise bereit erklärt hat, im Schoße des Verwaltervereins einen Einführungskurs in die neue eidgen. Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 zu halten. Dieser Kurs wird am Freitag, den 16., und Samstag, den 17. Oktober, in Zürich, im St. Annahof, grosser Saal im 5. Stock (Lift) abgehalten. Beginn des Kurses:

Freitag, den 16. Oktober:
vormittags punkt 10 Uhr
nachmitags 2—5 Uhr.

Samstag, den 17. Oktober:
vormittags 9—12 Uhr
nachmittags 2—5 Uhr.

Für die welsche Schweiz ist die Abhaltung dieses Kurses in Lausanne, am Sonntag und Montag, den 22./23. November, vorgesehen.

Wir ersuchen Sie, sich jetzt schon die «Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Mai 1936» bei der Eidgen. Druckschriftenverwaltung in Bern zu beschaffen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Das Exemplar kostet *Fr. 3.—*. Wir bitten Sie, die Verordnung in den Kurs mitzubringen. Wir hoffen, dass sich der Grossteil unserer Verwalter an diesem interessanten Kurs beteiligen wird. Die Kenntnis der neuen Bestimmungen ist für jeden Verwalter unbedingt notwendig. Gäste willkommen!

Wegfall der Herbstkonferenz.

Angesichts der Beanspruchung der Herren Verwalter und Vorstandsmitglieder durch diesen Kurs soll die sonst übliche Herbstkonferenz des Verwaltervereins in Wegfall kommen.

«Kleine Warenkunde» von Herrn O. Bichsel.

Sie erhielten letzter Tage eine vom L. V. Z. herausgegebene Broschüre «Kleine Warenkunde», bearbeitet von Herrn O. Bichsel, Ladenkontrolleur. Der Vorstand des Verwaltervereins hat beschlossen, allen deutsch sprechenden Kollegen ein Exemplar dieser Broschüre auf Kosten unserer Kasse zugehen zu lassen. Sodann hat der Vorstand beschlossen, diese Broschüre durch Herrn Prof. Stauffer in La Chaux-de-Fonds übersetzen zu lassen und der Imprimerie coopérative gleichen Ortes in Druck zu geben. Der Verkaufspreis dieser handlichen und praktischen «Warenkunde» beträgt *Fr. 1.50*. Die Abgabe der Broschüre an sämtliche Verkäuferinnen, Gehilfinnen und Lehrtöchter ist empfehlenswert. Wir bitten Sie, Ihre Bestellung raschmöglichst dem L. V. Z. aufzugeben.

Beiträge 1936 (Fr. 6.—).

Wir teilen Ihnen mit, dass bis jetzt noch nicht einbezahlte Beiträge von unserem Kassier, Kollegen Steigmeyer, demnächst per Nachnahme erhoben werden.

Mit genossenschaftlichem Gruss

Für den Vorstand des Vereins schweiz. Konsumverwalter:

Der Präsident: H. Rudin.

Bewegung des Auslandes

Schweden. Ein neuer Patentprozess gegen K. F. Der schwedische Konsumgenossenschaftsverband stellt unter der Marke «Isoflex» ein Isolationsmaterial her, das von drei seiner Angestellten erfunden wurde, und erhielt dafür auch am 8. April dieses Jahres das schwedische Patent. Nun eröffnet die «Aktiebolaget Termisk Isolation» dagegen einen Prozess wegen angeblicher Verletzung eines ihr schon unter dem 6. Dezember 1934 erteilten Patentes. «Konsumentbladet», dem wir diese Angaben entnehmen, vertritt die Ansicht, dass es sich bei den beiden in Frage stehenden Produkten um ganz verschiedene Dinge handelt, und auch die Sachverständigen, an die sich K. F. wandte, teilen diesen Standpunkt. h.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Wir beginnen unseren Bericht wiederum mit der Veröffentlichung einiger Umsatzangaben:

	1936	1935
Herisau (Juli/Juni)	460,000.—	461,100.—
Wetzikon [Zch.] (Juli/Juni)	1,333,000.—	1,323,000.—
Weinfelden (Juli/Juni), Ladenumsätze	417,300.—	415,000.—
Aarberg (September/August)	232,500.—	213,500.—
Bischofszell (September/August)	300,700.—	281,800.—
Grabs (September/August)	528,400.—	514,400.—
Huttwil (September/August)	687,400.—	655,900.—
Lenzburg, A. K. G. (Sept./August)	284,500.—	276,900.—
Le Brassus (Januar/August)	124,200.—	117,200.—
Mellingen (August)	18,300.—	13,900.—
Vuadens (August)	10,400.—	9,200.—

Also auch diesmal wieder sozusagen auf der ganzen Linie Fortschritte.

Die A. K. G. **St. Gallen** stellt die Angaben in unserem vorletzten Bericht dahin richtig, dass es sich bei den von uns angeführten Zahlen nur um die Ladenumsätze handle. Der Gesamtumsatz betrage 1935/36 Fr. 503,458.— gegenüber Fr. 520,175.— im Rechnungsjahre 1934/35.

Bischofszell kann seit dem Jahre 1930/31 zum ersten Male wieder über eine Umsatzzunahme der Bäckerei in Grossbrot berichten. Von einem Maximum von 89,400 kg im Jahre 1930/31 war die Produktion 1934/35 auf 68,700 kg gesunken. Im Jahre 1935/36 dagegen zeigt sie einen Aufstieg auf 75,600 kg. Wohl auch ein Zeichen der Krise! Denn Brot ist doch unbedingt, gemessen an seinem Nährwert, eines der billigsten Nahrungsmittel.

Verschiedene Verbandsvereine, darunter der A. C. V. beider Basel und der L. V. Zürich, wenden sich, teilweise ziemlich scharf, gegen die neue Reklameaktion der Seifenfabrik Sunlight. Vereinzelte dagegen halten es für notwendig, noch ausdrücklich auf den «Vorteil», den die Fabrik den Konsumenten bietet, aufmerksam zu machen. Schliesslich führt ein Verein eine Sonderaktion durch, indem er für jeden einmaligen Kauf von Seife und Waschmitteln im Betrage von mindestens Fr. 6.— eine schöne und solide Wäschezange anbietet.

Basel fordert die Kinder der Mitglieder zur Teilnahme an einem neuen Kurs für die Anfertigung von Weihnachtsgeschenken auf. Neue Strickkurse zeigen auf der andern Seite an **Balsthal, Biberist, Dübendorf, Kreuzlingen** und **Zürich.**

Der Frauenverein des Konsumvereins **Aarau** lädt die Genossenschaftskinder zu einem ähnlichen Kurs ein, wie ihn der A. C. V. beider Basel letztes Jahr veranstaltete und für den bevorstehenden Winter wiederum vorsieht. Er gibt ausserdem seinen Mitgliedern das sehr reichhaltige Programm über die Tätigkeit bis Jahresende bekannt.

Entgegen der vielfach aufgestellten Behauptung, dass absolut kein Mangel an Schweinefleisch bestehe, teilt auch die Genossenschaftsmetzgerei **Langenthal** mit, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, während der «Bohnenzeit» genügend Speck zu beschaffen.

Auf die vierzigste Wiederkehr des Gründungstages sieht die Konsumgenossenschaft **Burgdorf** eine grosse Jubiläumsfeier, verbunden mit einer Warenausstellung, vor. Die Veranstaltungen werden am 10. und 11. Oktober stattfinden. h.

Jona. (Mitg.) Trotz der schweren Krise hat unsere Genossenschaft das 45. Betriebsjahr gut abgeschlossen. Der Umsatz hat sich von Fr. 388,000.— auf Fr. 390,000.—, also um Fr. 2000.—, erhöht. Es war dies aber nur möglich durch treues Zusammenhalten der Mitgliedschaft, sowie durch gute kundige Leitung unseres Verwalters. Aber nicht minder Dank gebührt auch unserm heutigen Personal, das sich bemühte, alle seine Pflichten treu und gewissenhaft und im besten Interesse unserer Genossenschaft zu erfüllen. Es sind nun 45 Jahre her, seit einsichtige Männer in Jona zusammenstanden und den Konsumverein Jona gründeten. Eines Mannes wollen wir noch ehrend gedenken, der erst vor kurzem von uns geschieden ist und während 29 Jahren unserer Genossenschaft treue Dienste als Verwalter geleistet hat; es ist dies Herr alt Verwalter Hermann Gubelmann.

Turgi. (Mitg.) Generalversammlung. Sonntag, den 6. September, fand in der Aula in Turgi die diesjährige Generalversammlung unserer Genossenschaft statt. Die Versammlung wurde von Herrn Gemeindeammann Scherer geleitet. In seinem Bericht machte der Obmann der Rechnungsprüfungskommission, Herr Müller X., darauf aufmerksam, dass die gesamte Geschäftsprüfungskommission nach Erledigung der Jahresrechnung eine Inspektionsreise in alle Verkaufsstellen durchführte und dabei konstatiert wurde, dass in allen Filialen grösste Reinlichkeit und Ordnung herrschen, ebenso Stichproben in Bezug auf Gewicht wurden vorgenommen und überall als richtig befunden. In den Abstimmungen wurden die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission wiedergewählt. Mögen diese beiden Behörden auch fernerhin ihre wertvollen Kenntnisse in den Dienst der guten Genossenschaftssache stellen.

Verwaltungskommission

1. Die Verwaltungskommission hat beschlossen, als Verbandsvertreter und Revisoren anzustellen:

Herrn **Emil Löliger,** zurzeit Verwalter des Konsumvereins Winterthur, sowie

Herrn **Adolf Schadegg,** gegenwärtig Verwalter des Konsumvereins Davos.

Der Antritt dieser beiden Stellen wird spätestens auf Anfang des Jahres 1937 erfolgen, auf welchen Zeitpunkt hin auch eine neue Einteilung der Besuchskreise für die allgemeinen Warenvertreter und Revisoren vorgenommen wird.

2. Die Verwaltungskommission hat im Einverständnis mit den Kreisvorständen die diesjährigen Herbst-Kreiskonferenzen der Kreisverbände des V. S. K. festgesetzt und die Vertretungen der Verwaltungskommission wie folgt bestimmt:

Kreis	Datum	Versammlungsort	Delegierter der Verwaltungskommission
I	25. Oktober	Bulle	M. Maire
II	18. „	Sonceboz	M. Maire
IIIa	18. „	Bützberg	Dr. O. Schär
IIIb	25. „	Visp	Dr. L. Müller
IV	25. „	Biberist	Dr. O. Schär
V	4. „	Fahrwangen	Dr. L. Müller
VI	18. „	Zug	Dr. H. Faucherre
VII	25. „	Wetzikon	Dr. H. Faucherre
VIII	18. „	Frauenfeld	Dr. L. Müller
IXa	25. „	Uznach	O. Zellweger
IXb	4. „	Pontresina	Dr. O. Schär
X	4. „	Biasca	O. Zellweger

Gestützt auf die Verbandsstatuten sind für die Kreiskonferenzen als Traktanden des V. S. K. vorzumerken:

a) Genossenschaftliche Studienzirkel.

b) Antrag der Konsumgenossenschaft Niedergerlafingen betr. Errichtung einer selbständigen Treuhandgesellschaft.

c) Auswirkungen des Bundesratsbeschlusses in Sachen Coldrerio.

Die Kreisvorstände werden nunmehr ersucht, die Einladungen mit Tagesordnung möglichst bald festzustellen und der Verwaltungskommission behufs Publikation in der Verbandspresse einzusenden.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 200.— von der Société de consommation Fontainemelon,
» 191.— von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Kurs für das Genossenschaftswesen III. Teil vom 1.—5. September 1936,
» 58.— von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kurses für das Genossenschaftswesen, IV. Teil, vom 7. bis 9. September 1936,
» 50.— von Ungenannt,
» 50.— vom Konsumverein Berlingen,
» 28.35 von Herrn F. Jussel, Dornbirn (Oesterreich),
» 20.— von Ungenannt,
» 20.— von Dr. A. Schär, Basel.

Diese Zuweisungen werden bestens verdankt.

Bibliographie

Betriebswirtschaftliche Statistik von Dr. A. Graf, Winterthur. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage. Ein Leitfaden. Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Zürich, 1936.

Zu diesem Buch, das mit seinen 160 Seiten nicht durch den äusseren Umfang erschreckt, sollte jeder Verwalter oder Vor-

stand eines Konsumvereins greifen, der etwas auf die Erweiterung seines Gesichtskreises und auf die zeitgemässe Organisation seines Betriebes hält. Der Verfasser geht von buchhalterischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen seiner Leser aus und entwickelt dann die neuen Methoden, wie sie im Rechnungswesen in fortschrittlichen Betrieben und Unternehmungen zur Anwendung gelangen. Es wird hier kein fertiges Rezept gegeben, sondern der Verfasser versteht es, was viel wichtiger ist, zum Denken anzuregen, und hilft uns für alle speziellen Verhältnisse die zweckentsprechenden Einrichtungen und Methoden zu finden. Für mittlere und grössere Konsumvereine lässt sich gar manches auswerten. Wir verweisen besonders auf die Anleitungen, die zur gewissenhaften Ausarbeitung graphischer Darstellungen gegeben werden. Die Umsatz- und Verkaufsstatistik wird ausführlich dargestellt. An der Unkostenstatistik wird gezeigt, in welcher Richtung die traditionnelle Buchhaltung der Ergänzung bedarf, um in der Betriebsorganisation auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Von besonderer Aktualität sind die in Verbindung mit der Buchhaltung aus der Statistik abgeleiteten Probleme der kurzfristigen Erfolgsrechnung, die sich heute in jedem Betrieb in den verschiedensten Formen stellen.

Gegenüber der ersten Auflage ist die vorliegende Schrift materiell wesentlich erweitert worden. Unverändert ist sie jedoch im Aufbau, der sich besonders auch bei der Verwendung der Schrift im Unterricht bewährt hat. Die anschliessende Aufgabensammlung gibt jedem die Möglichkeit, an einigen gut gewählten Beispielen seinen Scharfsinn auf die Probe zu stellen. Man kann dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein und dem Verfasser zum Druck dieses Buches gratulieren.

Diese Schrift ist durch die Buchhandlung des V. S. K. zu beziehen. Dr. A. Sch.

Schweizerisches Jugendschriftenwerk. Dieses junge, gemeinnützige Werk zur Schaffung und Verbreitung guter Jugendlektüre hat ein sehr erfolgreiches Jahr hinter sich. So sagt der Bericht über 1935, dass in diesem Jahr der Absatz an Heften die halbe Million überschritten hat und die ersten Hefte, fünf an der Zahl, für die welschschweizerische Jugend herausgebracht wurden. Bis Ende 1935, d. h. in den ersten vier Jahren, waren 785,000 Hefte gedruckt, von denen 528,000 ausgegangen und zum grössten Teil verkauft waren. Im neuen Geschäftsjahr wurden bereits wieder sieben sehr ansprechende Neuerscheinungen herausgebracht. Sie werden Kindern und solchen, die Kinder lieb haben, viel Freude machen. Darum seien sie hier kurz erwähnt.

Nr. 54/55. In diesem originell illustrierten Doppelheft erzählt Fritz Wartenweiler in seiner begeisterten Art von den Kämpfen Hans Konrad Escher's von der Linth um Gesundheit und Wohlstand der Bewohner des Linthgebietes. Ein Heft, das nicht nur Jugendliche fesselt, für die es geschrieben worden ist, sondern auch Erwachsene in seinen Bann zieht. (Preis 50 Rp.)

Nr. 56. «Der alte Wahrspruch», von Emma Müllenhoff.

Nr. 57. Lisa Tetzner «Der Wunderkessel».

Nr. 58. De Amicis «Marco sucht seine Mutter».

Nr. 59. H. Zulliger «Cécile und die Indianer».

Nr. 60. Das Bändchen «Was Susi erlebt» von Dora Lichti, bringt den Erstklässlern eine herzige Erzählung von Mutti's Geburtstag, mit vielen Illustrationen zum Angucken und Malen.

Nr. 61. «Patschnass», von Aug. Graf.

«Das Werk». Das Septemberheft nimmt Bezug auf den grossen internationalen Kunsthistoriker-Kongress, der anfangs September in der Schweiz stattfand. So wird auch eine Uebersicht über die Ausstellungen, die sämtliche Museen der Schweiz bei diesem Anlass veranstalteten, gegeben, um zu beweisen, dass wir gar nicht die künstlerisch unfruchtbare, seitab der grossen Entwicklung liegende Provinz sind, wie wir in allzugrosser Bescheidenheit manchmal selbst glauben. Eine interessante Rundfrage über Nutzen und Nachteil der Kunstgeschichte für den Architekten zeigt, dass das lange etwas gespannte Verhältnis zwischen moderner Architektur und Kunsthistorie einem gegenseitigen Verständnis Platz zu machen beginnt. Die moderne Architektur ist in z. T. ganzseitigen Bildern vertreten.

Eingelaufene Schriften.

Pickup, Arthur: Presidential Address delivered to the 66th Cooperative Congress, Rhyl, 1934. Third Edition. Manchester. 28 S.

Poisson, Ernest: The Co-operative Republic. Manchester, 1925. 243 S.

Pollock, N.: The Romance of Robert Owen. Manchester, 1934. 19 S.

Potter, Alfred, A. I. S. A.: Standardisation of Prices and Dividends. Manchester. 11 S.

La Previdenza popolare svizzera, Assicurazione mutua popolare: Rapporto e conti annuali dell'esercizio 1935. 4 S.

La Prévoyance populaire suisse, Bâle, Assurance populaire mutuelle: Rapport et comptes annuels de l'exercice 1935. 4 S.

Ramsden, G. W.: The Co-operative Apprentice: Foodstuffs Departments. Fourth Edition. Revised. Manchester, 1934. 211 S.

Ramsey, L. F.: Fairies To The Rescue. A Fairy Play. Manchester, 1926. 23 S.

Redfern, Percy: The Consumers' Place in Society. Manchester, 1920. 107 S.

Ruskin College, Oxford: Prospectus and Curriculum 1936-1937. 8 S.

San Carde, Dr W. A. S.: Local Authorities and Co-operative Tenders. Manchester, 1934. 8 S.

Schutzverband österreichischer Konsumentengenossenschaften: Bericht über 1935. 4 S.

Schweizerische Bankgesellschaft (SBG): Das Wirtschaftsjahr 1935. 52 S.

Schweiz. Eidgenossenschaft: Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif (10. Oktober 1902). Gebrauchstarif abgeändert gemäss Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921. In Kraft getreten den 1. Juli 1921. Bereinigt auf 1. Dezember 1935. 249 S.

Schweizerische Volksbank: Bericht über 1935. 35 S.

Schweizerische Volksfürsorge, Basel, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit: Bericht nebst Rechnung pro 1935 (gekürzte Ausgabe). 4 S.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Selbständiger, tüchtiger Bäcker sucht Stelle in Konsumbäckerei. Gute Erfahrung im Grossbetrieb; nimmt auch Aushilfsstelle an. Offerten erbeten unter Chiffre A. H. 138 an den V. S. K., Basel 2.

Junge, **tüchtige Verkäuferin** der Kolonialwaren- und Delikatessenbranche sucht per 1. event. 15. Oktober Stelle. Kaution wird geleistet. Offerten unter Chiffre O. F. 2847 Z an Orell Füssli-Annoncen, Zürich, Zürcherhof.

Ehrliche, 23jährige **Verkäuferin**, deutsch, französisch und italienisch sprechend, sucht Stelle. Würde event. auch im Haushalt mithelfen. Offerten erbeten an die Konsumgenossenschaft Schöftland.

Nachfrage.

Infolge Uebertritts des bisherigen Inhabers in den Dienst des V. S. K. ist die **Verwalterstelle** des **Konsumvereins Winterthur** auf den 1. Januar 1937 neu zu besetzen. — Bewerber, die sich über tüchtige kaufmännische und genossenschaftliche Bildung ausweisen können und für die Leitung eines grösseren genossenschaftlichen Betriebes die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, werden gebeten, ihre Anmeldungen unter Angabe der bisherigen Tätigkeit und der Gehaltsansprüche bis zum 30. September 1936 dem Präsidenten der Betriebskommission des Konsumvereins Winterthur, Herrn **W. Huber-Ruegg**, St. Georgenstrasse 39, Winterthur, einzusenden.

In Basel speisen Genossenschafter in den alkoholfreien Restaurants des Allgemeinen Consumvereins beider Basel. Menus von 1.70 an. Reichhaltige Speisekarte. / Gemütliche Aufenthaltsräume.

POMERANZE *und* ST. CLARA

Steinenvorstadt 24 / Ecke Clarastr./Hammerstr.